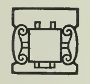
ZUR FRAGE DER ABWICKLUNG UNSERER KRIEGSSCHULDEN

VON

W. G. WEISER



WIEN
FRANZ DEUTICKE
1917

VERLAGS-NR. 2425.

K. U. K. HOFBUCHDRUCKEREI JOS. FEICHTINGERS ERBEN, LINZ. 17 10293

Vorwort.

Die Niederschrift dieser Arbeit war im Februar 1917 beendet. Angesichts des Umfanges der in Behandlung gezogenen Materien bringt sie mehrfach nur Streiflichter und Grundzüge, sozusagen die organischen Kristallisationspunkte, die indessen ausreichen, um das Wesen des Gewollten jedem mit dem Gegenstande Vertrauten zu vermitteln. Erst die wohlwollende Zustimmung und Aufmunterung, die der Verfasser wiederholt von ihm maßgebend erscheinenden Seiten fand, konnte ihn zu ihrer Drucklegung bestimmen, deren Zweck erfüllt sein wird, wenn die angeschlagenen Themen, sei es im zustimmenden, sei es im ablehnenden Geiste, Gemeingut der materiell und geistig Interessierten werden; denn nur auf diesem Wege kann ein gesundes Kompromiß zum Heile der finanziellen, und in weiterer Überleitung, der allgemeinen wirtschaftlichen Schäden entstehen.

Wien, April 1917.

W. G. Weiser.

Einleitung.

Der Mord vom 28. Juni 1914 war das Flammenzeichen für das über die Völkerschaften Europas aufziehende Unheil. Er entwurzelte alle in den geheimsten Tiefen der europäischen Völker- und Hofkabinette verankerten Wünsche und Sorgen zu furchtbarster Betätigung. Der nach Jahren heimlicher Vorbereitung angewachsene Erweiterungsdrang der Imperien des Ostens und des Westens unserer Halbkugel schritt zur Tat!

Es begann das weltgeschichtliche Geschehen des Krieges. Mit steigender Gewalt gefallen sich nach 30 Monaten menschenmordender und güterverderbender Kampfhandlung die Gegner in Angriff und Abwehr, da bei unseren Feinden die Erkenntnis sich noch immer nicht einstellen will, daß ihr Glaube an die Erfüllbarkeit ihres Zielstrebens auf Trugschlüssen fußt, daß er ein Irrglaube ist. Der Kampf von Ost und West um die Mitte Europas dauert fort.

Allgemeiner Teil.

Umschreibung der Aufgabe.

Die Sorgen der Kriegführung und der weiteren Kriegswirtschaft dürfen indessen nicht die Anforderungen der staatlichen Finanzwirtschaft zurückdrängen, die vielmehr jederzeit die sorgsamste Beachtung und Betreuung erheischen. Denn Ordnung im Haushalte des Staates ist von grundlegender Bedeutung für das Gedeihen der gesamten Volkswirtschaft. Eine solche darf sich nicht damit begnügen, durch erhöhte Heranziehung der Steuerkraft unserer Völker und durch ein äußerstes Sparsystem bei dem Verwalten und Regieren, sowie durch Entfaltung der staatswirtschaftlichen Einnahmsquellen nur den Zinsendienst der alten und der Kriegs-Schulden zu sichern. Stellt schon die Sicherung des Zinsendienstes unserer Staatsschulden an sich, bei den gewaltigen Beträgen, die nunmehr zu verzinsen sind, eine Kraftleistung in einer vor dem Kriege fast unmöglich

erachteten Größe dar, so muß der Gedanke, den die vorliegenden Ausführungen beinhalten, von dessen Inwerksetzung wir eine ganz außerordentliche Wirkung auf die psychische Verfassung aller Staatsbürger als Steuerträger erwarten dürfen, mit unseren herkömmlichen Anschauungsmaßen gemessen, geradezu als undurchführbar scheinen.

Das Drückende der bisher durch unsere Finanzverwaltung zum Zwecke der Schuldenverzinsung verfügten und noch zu erwartenden Abgaben ist derzeit noch nicht bis zu dem klaren Bewußtsein jedes Einzelnen gelangt. Der außerordentliche Umfang aller durch die Kriegsbedürfnisse angesammelten Staatsschulden, und der durch sie auflebenden Erfordernisse bildet vielmehr einen Gedankenkomplex, dem jeder Einzelne solange als möglich aus dem Wege zu gehen für empfehlenswert erachtet. Wer sich indessen realpolitisches Denken zu bewahren verstand, wird als zweckentsprechender finden, sich mit dem als notwendig Erkannten je früher desto besser auseinanderzusetzen. Auch der billig entschuldigende Seitengedanke: der Krieg ist noch nicht zu Ende — man kenne noch nicht seine Gesamtkosten —, insbesondere fehle derzeit jede Grundlage für eine Beurteilung der allenfalls zu erhaltenden oder zu entrichtenden geldlichen Leistungen ist lediglich bequeme Ausflucht, welche die bessere Erkenntnis des Vorteiles, der im klaren Erfassen jedes noch so drückenden Zustandes liegt, nur verschleiert und verdunkelt.

Beiläufige Untersuchung über den Tilgungsgegenstand.

Wir wissen, daß die Völker Österreichs seit Kriegsbeginn dem Staate 24·5 Milliarden geliehen haben. Eine unserem Zwecke dienende Beobachtung der Zeichnungstechnik führt zu Wahrnehmungen, deren statistische Erfassung wir in einem späteren Zeitpunkte zu bringen beabsichtigen. An dieser Stelle wollen wir als ihr Ergebnis folgende Feststellungen wiedergeben:

Selbst unter der zutreffenden Voraussetzung einer wesentlich rascheren Kapitalsbildung in der Kriegswirtschaft tritt die Erkenntnis zu Tage, daß der weitaus größere Anteil an den dem Staate zur Verfügung gestellten Beträgen aus anderen Quellen, als dem organischen Kapitalszuwachse herrühren muß. Man kann der Hauptsache nach drei als deren wichtigste feststellen:

Vor allem ist es die Liquidierung der laufend im Zuge der Produktionswirtschaft der Friedensjahre als unverkauft aufgesammel-

ten Bestände in Roh-, Halb- und Ganzfabrikaten, also der Altmaterialien in jeder Branche.

Den Kapitalien, welche in den eben aufgezählten Waren veranlagt waren, ist zweifellos der Anlagecharakter beizumessen; denn die aufgestapelten Waren hatten die Bestimmung, der Weiterproduktion zugeführt zu werden, also nach zwei Seiten hin in der Gesamtwirtschaft gewinnerwerbend aufzutreten. Nur die Ganzfabrikate der Luxus- und Nahrungsmittelbranche stellen infolge ihrer einseitigen Bestimmung für die Konsumtion eine Ausnahme dar.

Ferner sind es Betriebskapitalien, welche infolge der, aus mannigfachen natürlichen Gründen, eingetretenen Stillegung von Industrien verwendungslos geworden sind.

Die Kapitalien der zwei vorangeführten Arten haben bis zu dem Augenblicke, da sie der Wirtschaft entzogen worden sind, in der aktiven Wirtschaft gestanden. Mit ihrer Entnahme aus dem produktiven Prozesse, in welchem sie als arbeitendes Kapital gewinnerwerbende Verwendung fanden, erleidet die Gesamtwirtschaft eine Schmälerung ihrer Aktivität.

Wir erkennen in dieser vor sich gegangenen Umwälzung von Anlage- und Betriebskapitalien zwei Tatsachen.

Die Waren aller Erzeugungsstadien unterliegen fortan einer viel rascheren Verwandlung von Stufe zu Stufe. Der Kriegsmoloch zerrt sie schließlich samt und sonders an sich, zu ungehemmt stets schnellerer Konsumtion, bis zu ihrer endlichen, vollständigen Erschöpfung. Während die Kapitalien, in der soeben angeführten Weise mobilisiert, dem auf dem Geldmarkte immer wieder auftretenden Nehmer, dem Staate, zum Betriebe seiner sterilen Wirtschaft geborgt werden. Dieser kauft nur Kriegsbedarfsartikel, die ihm keinen Gewinn abwerfen, dessen er zur Verzinsung der erborgten Kapitalien bedarf. Es werden somit die früher aktiven Anlage- und Betriebskapitalien der Privatwirtschaften zu sterilen Anlagekapitalsschulden des Staates.

Schließlich sind es Eskontierungen von künftig erwarteten Gewinnen und Erträgen.

Hiezu gehören sowohl direkte wirtschaftliche Einnahmen, als auch solche indirekter Art, die als finanzielle Eingänge in Form von Dividenden, Kupons, Renten, Annuitäten, Prämien von Assekuranzen usw. erscheinen.

Durch die Gewinn- und Ertragsantizipationen dieser Art von Seite des Staates, welche derselbe zwecks Erhöhung der eigenen

sterilen Anlagekapitalien verlangt, wird auch dem künftigen Kapitalsüberschuß der produktiven Privatwirtschaft die Befähigung zu unmittelbarer, neuerlicher produktiver Verwendung in der Privatwirtschaft auf Jahre hinaus vorweg genommen. Auf diese Weise werden die natürlichen — wenn auch nicht die einzigen — Wege und Formen einer Fortentwicklung der Privatwirtschaft erschwert. Es geschieht dies vor allem, wie wir eben sagten, durch Entziehung der unmittelbaren Verfügungsmöglichkeit kommenden eigenen Ertrages und — als weitere Folge dieses Vorganges — durch die entstandene höhere Verschuldung des Staates, sowie durch die als naturgemäße Verschärfung der entstandenen Verhältnisse eintretende höhere Steuer- und Abgabenotwendigkeit.

Wir ersehen hieraus Erschütterungen der bisherigen Zusammenhänge und Formen des Ineinandergreifens der zwei Wirtschaftsfaktoren: Ware und Kapital. Auf der einen Seite vollzieht sich eine erschreckende Konsumtion der Ware, was vom Gesichtspunkte des uns beschäftigenden Problems allerdings von minderem Interesse ist. Das andere Ergebnis des Produktionsprozesses selbst, und zwar in Beziehung auf das Kapital, zeigt ein Auftürmen der Kriegsschulden, wobei die Privatwirtschaft zur zinsenfordernden Gläubigerin des Staates und dieser der zur Zinsenzahlung verpflichtete Schuldner geworden ist, dem aber die Möglichkeiten einer Überschußwirtschaft, wie wir es gesehen haben, genommen wurden.

Folgerungen dieser Untersuchung.

Wir sehen in den gegebenen knappen Umrissen das Abbild der finanzwirtschaftlichen Verhältnisse des Staates:

Eine ungeheuerliche Verschuldung ohne jede berechtigte Erwartung einer Überschußwirtschaft infolge der sterilen Veranlagung der Schuldkapitalien, und die daraus sich ergebende negative Tatsache, daß die Staatswirtschaft unfähig geworden ist zu einer natürlichen volkswirtschaftlichen Schuldentilgung.

Die Zukunft unserer Volkswirtschaft ist somit belastet mit den aus der Notwendigkeit der bloßen Verzinsung der Staatsschulden außerordentlich erhöhten Abgaben, und hat sie zunächst und insolange mit einer unabsehbaren Dauer derselben zu rechnen, als die Frage der Tilgung nicht eine durchführungsfähige Beantwortung gefunden hat.

Allgemeines über Tilgung von Staatsschulden.

Zunächst wollen wir uns über das Wesen der Schuldentilgung Rechenschaft geben.

Die Tilgung von Staatsschulden ist unter allen das Thema von den Staatsschulden betreffenden Problemen jenes, das am tiefsten in das wirtschaftliche Leben eingreift.

Im weiteren Sinne ist unter Tilgung von Staatsschulden jede Vorkehrung zu verstehen, welche eine Herabminderung der Verpflichtungen des Staates zu gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsleistungen herbeiführt. Es gibt dem Wesen nach zwei unterschiedliche Arten der Tilgung.

Sie kann entweder in einer Verminderung des Schuldkapitals ihren Ausdruck finden, als unmittelbare Tilgung im engeren Sinne, oder in einer Herabsetzung der Höhe des Zinsfußes, zu welchem die Schuldkapitalien vom Staate zu verzinsen sind, als mittelbare Tilgung im weiteren Sinne.

Jede der vorangeführten zwei Tilgungsarten kann freiwillig oder zwangsweise, je nach der rechtlichen Beschaffenheit des Durchführungsinstrumentes, erfolgen.

Die freiwillige Kapitalstilgung vollzieht sich entweder durch freien Rückkauf der die Schuldaufnahme darstellenden Wertpapiere zu Tagespreisen, oder als Einlieferung nach Maßgabe des zur Zeit der Schuldaufnahme festgesetzten Tilgungsplanes, welcher Höhe des zur Tilgung gelangenden Betrages, Zeitpunkt der Tilgung und die besonderen Merkmale der jeweils rückgerufenen Teilschuldverschreibungen bestimmt, oder endlich durch Aufruf zur Einlieferung bei für den Staatsschuldner vorbehaltenem Kündigungsrecht.

Alle drei Fälle haben zur Voraussetzung das Vorhandensein von zu ihren Zwecken freiverfügbaren Staatsmitteln, die entweder aus der natürlichen staatlichen Überschußwirtschaft herrühren, oder durch die Aufnahme von neuen Schulden bereitgestellt werden. Letzteres wird naturgemäß mit der Absicht eines freien Rückkaufes nur dann als wirtschaftlich erscheinen, wenn die zu tilgende Anleihe im Verkehre wesentlich unter *pari* erhältlich ist.

Die zwangsweise Kapitalstilgung, welche den Staatsbankerott zur alleinigen Ursache haben kann, nimmt die Formen der Abstempelung oder Einziehung der Schuldverschreibungen beziehungs-

weise Kraftloserklärung der betreffenden Schuldverpflichtungsübernahme seitens des Staates an.

Die Schuldentilgung durch Herabminderung der Zinsenzahlungslasten wird den Gläubigern als freiwillige Konversion angeboten, wenn der auf dem Geldmarkte geltende Zinsfuß in ausgiebigem Maße unter den Zinsfuß der Anleihe gesunken ist. Gleichzeitig wird jenen Gläubigern, welche auf das Konversionsanbot einzugehen nicht willens sind, die Rückzahlung des Schuldkapitals angekündigt.

Die naturgemäße Begleiterscheinung dieser charakteristischen Differenz zwischen dem Zinsfuße auf dem Geldmarkte und dem Zinsfuß der Anleihe, welche gleichzeitig auch die unbedingte Voraussetzung für die Durchführung der Transaktion darstellt, ist der Marktpreis der zu konvertierenden Anleihe, der sodann sich mindestens auf dem Paristand hält.

Dagegen ist die zwangsweise Kürzung des Zinsfußes für die Schuldanleihen, welche aus der Unmöglichkeit, den Zinsendienst durch Steigerung der Staatseinnahmen zu bestreiten, entsteht, ein Ausgleich zwischen dem zahlungsunfähigen Schuldner, dem Staate und seinen Gläubigern, demnach eine gemilderte Form des Staatsbankerotts.

Versuch, sich mit der Tilgungsfrage auseinanderzusetzen.

Es ergibt sich nunmehr die Frage, ob angesichts der für unsere Volkswirtschaft vorliegenden Nötigung zu allerhöchsten Abgabeleistungen, in bisher geradezu als unmöglich bezeichnetem Ausmaße, an das Tilgungsproblem überhaupt zu schreiten wäre; da doch eine Tilgung eine weitere Inanspruchnahme der Leistungen der Gesamtwirtschaft zur Voraussetzung haben muß. Insbesondere wäre zu untersuchen ob:

1. maßgebende Gründe hiefür anzuführen sind und ob
2. eine denkbare Möglichkeit aufgewiesen werden kann, wie die Abwicklung der Kriegsschulden anzubahnen und einer guten Auflösung zugeführt werden könnte.

Als unbedingte Voraussetzung hiefür muß gelten, daß die zweckdienlichen Mehrbelastungen nur die kräftigen Wirtschaftssubjekte treffen und keineswegs der staatlichen Finanzwirtschaft zur Sorge fallen, was naturgemäß nur bei einer unmittelbaren Veranlagung zutreffen kann.

Ad 1.

In erstangeführter Richtung werden folgende Erwägungen Aufklärungen bieten und Erkenntnisse reifen.

Es kann unbestritten ausgesprochen werden, daß als Voraussetzung für die Möglichkeit des Fortbestehens jedes Wirtschaftsorganismus, gleichermaßen ob privater oder staatlicher Natur, zu gelten habe, daß seine Einnahmen und Ausgaben sich mindestens ausgleichen. Diese Feststellung müßte, ohne den gleichzeitigen Hinweis auf das Moment des Fortbestehens, als durchaus überflüssig erscheinen. Dem Gedanken des Fortbestehens eingelagert ist der weitergreifende Gedanke der Entwicklung, welcher seinerseits in der Erkenntnis seinen Ausdruck findet, daß, wie einleitend gesagt, zumindest der Ausgleich erforderlich ist. Das soll besagen, daß wohl die Mindestforderung nach dem Ausgleiche zielt; doch kann ein solcher an sich für die Dauer keine genügende Gewähr für einen gesicherten Fortbestand abgeben. Abgesehen von unerwarteten Zwischenfällen, denen in kurzer Zeit durch zweckmäßige Maßnahmen wohl begegnet werden kann, kommt hiebei die menschliche Eigenart zur Geltung, kraft welcher ein Erlahmen der schaffenden Energie zu besorgen ist, sobald als Ergebnis ihres Wirkens stets nur der Gleichgewichtszustand in Erscheinung tritt.

Die wirtschaftlichen Kräfte sind jeder höchsten Anspannung fähig, sie vermögen jede Belastungssteigerung zu überwinden, sobald nur ein positives Ergebnis ihres Wirkens sich zeigt. Positiv ist aber erst das, was über den Ausgleich hinaus erübrigt. Die Genugtuung, welche das Herauswirtschaften des Überschusses auslöst, ist der Hauptantrieb zur Entfaltung aller Energien, die lediglich durch das Ausmaß der als gegeben vorausgesetzten Materien begrenzt sind. Sie steigert sich zum Gefühl der Freude an dem Gewinn, dessen Inaussichtnahme allein schon den Willen zum Wirtschaften entstehen läßt.

Wenn man diese grundlegenden Gedanken über den Wirtschaftswillen und über den Wirtschaftszweck aufgestellt und als deren wesentlichen Inhalt erkannt hat, dann ist die Anwendung auf die Finanzwirtschaft innerhalb der Staatswirtschaft wohl von selbst gegeben.

Ad 2.

Nunmehr wenden wir uns der vorangeführten zweiten Fragengruppe zu; das ist einer Besprechung der Tilgungsfrage unter dem besonderen Gesichtspunkte, daß die zu ihrer Inwerksetzung erfor-

derlichen Leistungen nur tragfähigen Wirtschaftssubjekten zugewiesen werden soll, und gelangen somit zu dem Gegenstande unseres Vorschlages.

Über die Tilgung im engeren Sinne.

Die Tilgung im engeren Sinne wird unmittelbar durch Rückzahlung des Schuldkapitals bewirkt.

Vom natürlichen Gesichtspunkte betrachtet, wäre jene Entwicklung beziehungsweise Lösung der Schuldverpflichtungen als eine ideale zu bezeichnen, in deren Zuge durch Erhöhung der Steuerkraft die Staatseinnahmen bis zu jenem Gesamtbetrage anwachsen, bei welchem, nach Befriedigung des Zinsendienstes, ein Überschußbetrag für die Tilgung, beziehungsweise Herabminderung der Staatsschulden erübrigt.

Nach der mit klassischer Klarheit von Lorenz v. Stein gefaßten Bestimmung ist eine Tilgung der Staatsschulden, die man die volkswirtschaftliche nennen könnte, ein einfacher, wenn auch durch Umfang und mitwirkende Elemente höchst großartiger wirtschaftlicher Prozeß, dessen Grundlage der Gewinn des Anlagekapitals durch die Ergebnisse der Anlage selbst ist.

Die Natur unserer durch den Krieg entstandenen Staatsschulden ist, wie an früheren Stellen ausgeführt, unmittelbar als unproduktiv zu bezeichnen, welche Tatsache uns jeder Aussicht auf die soeben dargelegte Entwicklung beraubt. Dies drängt uns allgewaltig die Erkenntnis auf, daß die Frage der Tilgung nicht abseits unserer Erwägungen und Bemühungen in Bezug auf ihre Lösungsmöglichkeit gestellt werden darf!

Eine Tilgung ist von weitgehender Einwirkung auf den Staatskredit, und zwar vor allem in seinen Äußerungsformen auf dem Markte der staatlichen Schuldverschreibungen jeder Art, d. h. in der im Währungsgelde in Erscheinung tretenden Kursgestaltung dieser Verpflichtungsscheine.

Die Hebung des Staatskredites, welche dem Wortsinne entsprechend einer Hebung der Marktpreise der staatlichen Verpflichtungsscheine gleichkommt, wirkt unter einem auf die Höhe, d. h. den Preis des allgemeinen Kredites.

Der Staat wird in der Folgezeit immer wieder Kapitalien benötigen. Je ungünstiger sein Kredit sein wird, je mehr er bei einem Appell an den Geldmarkt für die von ihm angesprochenen Kapitalien

zahlen muß, desto mehr wird gleichzeitig der Preis für die Befriedigung der allgemeinen Kreditansprüche steigen. Dadurch muß naturgemäß das allgemeine Erwerbsleben leiden, da es durch die erhöhten Lasten für die Beschaffung der ihm notwendigen Kapitalien getroffen wird.

Als zweite Rückwirkung einer Regelung des Staatskredites und der Hand in Hand folgenden Regelung des allgemeinen Kredites, stellt sich bald das Festigen des allgemeinen Vertrauens in das Erwerbsleben ein, so daß folgerichtig jene Wirtschaftskreise, welche aus der Regelung der Kreditverhältnisse den größten Anteil genießen, die Lasten der Regelung zu tragen haben sollen.

Ein Wert von unermeßlicher Größe kann im angeführten Rahmen der Regelung des Staatsschuldenwesens durch eine Abwicklung der Kriegsschulden beigelegt werden. Durch eine solche bessert sich der Staatskredit und stellen sich in selbsttätiger Weise ganz außerordentliche Vorteile für das allgemeine Kreditwesen ein.

Aus dieser natürlichen Verkettung von Ursache und Wirkung leiten wir die Berechtigung ab für unsere Anregung, die dahingeht, daß vor allem den unmittelbaren Nutznießern die Tragung der Gegenleistungen für alle ihnen gewordenen Vorteile zur Pflicht gemacht werden muß.

Zunächst wollen wir es versuchen, die zu bewältigende Aufgabe streng zu umschreiben.

Besonderer Teil.

Unsere Staatsschulden.

Aus der Nachweisung der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates über den Stand der österreichischen Staatsschulden mit Ende des zweiten Semesters 1915/16 (30. Juni 1916) ist zu ersehen, daß unsere Schulden bis zu diesem Zeitpunkte die Höhe von K 36.027,834.685·85 erreichten; davon haben zu Kriegsbeginn Schulden im Betrage von . . . . „ 11.475,332.247·15 bestanden, so daß an Kriegsschulden bis zum 30. Juni 1916 . . . . K 24.552,502.438·70 hinzugekommen sind.

Die Gesamtsumme dieser Kriegsschulden erscheint in den Nachweisungen als „schwebende Schuld“ zusammengefaßt. Diese Bezeichnung wurde keineswegs nach den gegenständlichen Kriterien eines fachgemäßen Urteiles gewählt, sondern vielmehr aus formalrechtlichen Gründen verwendet, da in Österreich infolge der parlamentslosen Zeit durch die Staatsschulden-Kontrollkommission nur „schwebende Schulden“ zur Ausgabe freigegeben werden können.

Die Summe der Kriegsschulden setzt sich aus den bis zum 30. Juni 1916 aufgenommenen vier Kriegsanleihen zusammen und zwar:

I. Kriegsanleihe vom Jahre 1914 (am 30. Juni 1916 im Umlauf)	K	2.179,752.200·—
II. Kriegsanleihe vom Jahre 1915 . . .	„	2.688,321.800·—
III. Kriegsanleihe	„	4.203,061.900·—
IV. Kriegsanleihe	„	4.520,292.000·—
daher insgesamt	K	13.591,427.900·—[1]
die weiteren	K	10.961,074.538·70

wurden auf folgenden Wegen für die Kriegsführung bereitgestellt:

Durch drei gleichgroße Darlehen bei der Österreichisch-ungarischen Bank gegen Schuldscheine	K	2.862,000.000·—
durch zwei Anleihen bei der Österreichisch-ungarischen Bank gegen Solawechsel	„	1.780,800.000·—
demnach zusammen	K	4.642,800.000·—
Ferner durch Kontokorrentvorschüsse bei einem österreichischen Bankenkonsortium	„	3.271,795.826·70
durch Lombarddarlehen, welche mit 5%igen Staatsschatzscheinen von 2½- bis 5jähriger Laufzeit bedeckt sind	„	1.782,000.000·—
und schließlich durch verschiedene Anleihen bei einem Berliner Bankenkonsortium gegen M. 1.081,676.500.— einjährige Schatzwechsel .	„	1.264,478.712·—
was zusammen eine schwebende Verschuldung im Betrage von	K	10.961,074.538·70

darstellt.

[1]) Die im zweiten Semester 1916 aufgelegte V. Kriegsanleihe beträgt K 4.464,610.000·—, die Nachweisung der Staatsschulden-Kontroll-Kommission über den Stand der Staatsschulden am 31. Dezember 1916 zeigt die Summe der Kriegsschulden mit K 31.389,029.316·32.

Diese gewaltigen Beträge führen eine überzeugende Sprache, die über jeden durch eigensüchtige Beweggründe gestützten Standpunkt hinweg eines zur Klarheit machen:

Daß nur außerordentliche Kraftäußerungen in, den herkömmlichen Anschauungen fernab liegenden, außerordentlichen Formen zu einem befreienden Ziele führen können.

Bei einer Betrachtung des Wesens der vorangeführten Kapitalsbeträge treten unter dem Gesichtswinkel der uns gestellten Aufgabe drei Gruppen hervor:

1. die gegen Hinausgabe von Wertpapieren im engeren Sinne beschafften Kapitalsbeträge;
2. die als Darlehen beziehungsweise Kontokorrentvorschüsse im Inlande und
3. die in Deutschland, also im Währungsauslande, aufgenommenen Anleihen.

Erwägt man die Umstände, welche während der Entstehung dieser Schuldverpflichtungen auf deren Art und Gattung von maßgebendem Einflusse gewesen sind, so erkennt man den sich unmittelbar aufdrängenden Wunsch einer Umformung der schwebenden Verpflichtungen in feste, durch Hinausgabe von Anleihen und langfristigen Kassenscheinen vorweg als unerfüllbar; denn die tatsächlich bestehende Schichtung der Schuldenarten erbringt den Beweis eines Mangels an entsprechender größerer Aufnahmsfähigkeit im gewünschten Sinne. Erscheint somit das naturgemäße Streben nach Umformung der schwebenden Schulden in feste Schulden auf dem natürlichen Wege vergeblich, und behält man die folgenschweren Gebrechen der nun einmal gegebenen Verhältnisse im Auge, so kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß vor allem eine Herabminderung, Heimzahlung aller Arten von schwebenden Schulden ein drängendes Erfordernis darstellt. Nur auf diesem Wege kann die in gleichem Maße stets unwillkommene, aber ebenso sicher auftretende Begleiterscheinung jeder Überfülle an Zahlungsmitteln mit allen ihren unablässig preissteigernden Einwirkungen auf den Warenmarkt beseitigt werden.

I. Hauptstück.

Über die Tilgung der inländischen schwebenden Schulden.

So gelangen wir zu der ersten Form von Schuldentilgung, die vornehmlich für die inländischen schwebenden Schulden als empfehlenswert erkannt werden wird. Denn für einen Abbau mit Zuhilfenahme der landläufigen Mittel des Finanzkredites ist ihre außerordentliche Gesamtsumme viel zu sehr über die Begrenzung der gesamten staatlichen Einnahmesummen hinausgewachsen. Die einzige, den außerordentlichen Zwecken entsprechende Abbaumöglichkeit bietet sich uns in einer Vermögenssteuer, welche die durchaus berechtigte Requisition eines nach Notwendigkeit zu bemessenden Anteiles an dem Vermögen der Gesamtheit darstellt, jener Vermögen, welche durch die Mittel des Krieges in ihrem Bestande und Zusammenhange gegen den feindlichen Zugriff und gegen die feindliche Zerstörung geschützt und gesichert werden.

Diese einmal zu veranlagende, aber nicht auf einmal abzuzahlende Steuer soll ausnahmslos sämtliche Bestandteile jedes in welchen Gütern immer veranlagten Vermögens erfassen.

Über die Steuergegenstände.

Eine Übersicht über die Vielgestaltigkeit der zu treffenden Gütergesamtheit kann gewonnen werden auf dem Wege einer nach Wesensgleichheit vorzunehmenden Zusammenfassung und der sich sodann daraus ergebenden Einteilung aller in Frage kommenden Objekte. Ein dahinzielender Versuch ergibt eine grundlegende Zweiteilung

I. in leblose und lebende bewegliche Güter und

II. in unbewegliche Güter.

Die Frage der Ertragsfähigkeit oder Ertragslosigkeit bleibt ausgeschaltet.

I. Leblose und lebende bewegliche Güter.

Die erste Gruppe der Zweiteilung umfaßt zwei Untergruppen, und zwar:

A. Alle Sachgüter,

B. alle Kapitalsforderungen.

A. Die Sachgüter:

Diese gruppieren sich:

a) nach ihrer unmittelbaren Bestimmung in:

1. Güter im Rahmen der eigenen Wirtschaft, im Dienste der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse stehend, und
2. in Güter, die bestimmt sind, den Bedürfnissen fremder Wirtschaften zugeführt zu werden, die also Gegenstände des Handels darstellen;

b) nach dem Grade der Dringlichkeit der durch sie zu befriedigenden Bedürfnisse in:

1. Gebrauchs- und
2. Luxusgüter.

B. Die Kapitalsforderungen:

Die Tatsache von dem Bestehen einer Kapitalsforderung erscheint stets festgelegt in einer Schrift. Dieselbe bringt zur Darstellung die Rechte des einen, des Kapitalseigentümers, der die Verfügungsmöglichkeit über das Kapital einem anderen überläßt, und die Pflichten des anderen, des Kapitalsbesitzers, dem das Kapital im Leihwege zugeführt worden ist.

Die Elemente der Darstellung werden nach Form und Inhalt bestimmt von den Erfordernissen, welche im Handelsbrauche und durch Handelsgewohnheit eingebürgert sind, oder durch im gesetzlichen oder Verordnungs-Wege zum beiderseitigen Schutze, sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten aufgestellte Vorschriften.

Die einfachste Form einer Kapitalsforderung ist jene zwischen Personen, die vom Handelsgesetze zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichtet werden. Sie sind in der Regel durch ein in Briefform abgefaßtes Schuldbekenntnis dargestellt. Um eine Entwicklungsstufe weiter begegnen wir der kaufmännischen Buchforderung, welche belegt wird durch die Korrespondenz und Buchhaltung, zu deren Führung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Hieran schließt sich das weite Gebiet jener Kapitalsforderungen, welche durch Kreditpapiere im weitesten Sinne verbrieft erscheinen. Je nach der juristischen Qualifikation des Schuldners sind diese Kreditpapiere privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Natur.

Die Gesamtheit der Kreditpapiere ist, durch besondere Eigentümlichkeiten gekennzeichnet, einzuteilen

einerseits in:

zedierbare und nicht zedierbare Namenspapiere und in Inhaberpapiere;

anderseits in:

zinsenfreie und zinsentragende Kreditpapiere. Letztere können mit fester, im voraus bestimmter oder, nach Maßgabe des zu erwirtschaftenden Ertrages, mit fallweise zu bemessender Zinsenleistung ausgestattet sein;

schließlich in:

Kreditpapiere mit namentlich ausgesprochener Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals und in solche, in denen eine Verpflichtung zur Kapitalsrückzahlung nicht vereinbart worden ist.

II. Unbewegliche Güter.

Als unbewegliche Güter werden bezeichnet: Grund, Boden und Bauwerke, deren Bestandesnatur zur Gänze in den Grundbüchern und Häuserkatastern erfaßt ist.

Über die Veranlagung der Steuer.

Die Gesamtheit der Sach- und Kapitalsgüter muß durch die Vermögenssteuer erfaßt werden können, und zwar erst über einem nicht zu tief zu greifenden Mindestgesamtwerte für jedes einzelne Steuersubjekt. Soll dieses Ziel erreicht werden, so müssen in sorgfältigster Abwägung alle zweckdienlichen Momente wahrgenommen und so Leitgedanken für die Veranlagung der Vermögenssteuer aufgestellt werden.

Im Rahmen dieser Abhandlung beschränken wir uns darauf, einzelne Fragegruppen von weittragender Bedeutung in Kürze zu beleuchten:

Soll die Pflicht zum Bekenntnis und somit die Zahlungspflicht, wenn die Person des Besitzers und Eigentümers nicht identisch ist, dem Eigentümer oder dem Besitzer aufgetragen werden? Diese Frage ist von einschneidender Bedeutung für das Gebiet der Kapitalsforderungen aller vorangehend dargelegten Gattungen. Bei den Kapitalsforderungen ist der Eigentümer der Kreditpapiere der Gläubiger und der Besitzer des Kapitals der Schuldner. Im gleichen Sinne ist jeder Kaufmann wegen seines Lagerbesitzes an allen dem Erzeuger eigentümlichen Waren Schuldner des letzteren.

Wir sehen es als höchst zweckmäßig an, daß von dem Gesetze jederzeit der Besitzer, ohne Unterschied, ob er zugleich Eigen-

tümer der einzubekennenden Güter ist, als der zur Zahlung zunächst Verpflichtete bezeichnet werden soll. Dieser Vorgang gewährleistet Bekenntnisse, die den Tatsachen am nächsten wahrheitsgemäß entsprechen, und hiemit einen möglichst vollen Erfolg der Steuerauflage selbst.

Eine ganz überragende Bedeutung gewinnt diese Vorgangsweise, wie schon früher bemerkt, bei den Kapitalsforderungen, insbesondere bei allen Inhaberpapieren. Neben einer unverkennbar einfachen Veranlagungsweise, neben einem absolut lückenlosen Erfassen aller Steuerobjekte, wird gleichzeitig die möglich billigste Art der Steuereinbringung erzielt.

Diese Vorzüge treten im vollen Maße hervor bei dem Hinweise auf die völlig unkontrollierbare Freizügigkeit dieser Sachgüter, durch welche ein Entschlüpfen dem Bekenntniszwange gegenüber jederzeit möglich erscheint.

Für die Feststellung jener Mengen, die aus dem Grunde steuerfrei zu behandeln sind, weil sie Bestandteile eines unter dem Mindestbetrage bleibenden Vermögens sind oder weil sie nicht inländischer Besitz, sondern einem Ausländer eigentümlich sind, wären besondere Vorschriften zu geben.

Desgleichen erfordern ganz außerordentliche Regelungen jene Inländern eigentümliche Vermögen, deren Schuldner im Sinne der vorangehend dargelegten Auffassung Ausländer sind. Hier wird sich ein rechtzeitiger scharfer Ausbau der schon erstellten Bestimmungen als unabwendbar erweisen.

Über die Wertbestimmung der Steuergegenstände.

In Bezug auf die Einschätzung der Güterwerthöhen möchten wir auf die Überprüfungsmöglichkeit durch die bestehenden Versicherungsverträge [1]) hinweisen. Als Sicherungsmaßnahme gegen Unterbewertungen kann ein für den Staat zu errichtender Rechtsanspruch zu Expropriationen auf Grund eines um etwa 20 bis 25% erhöhten Fatierungswertes eingeführt werden. Naturgemäß könnte dies nur bei jenen Gütern Geltung erlangen, für welche mangels eines Marktwertes die Selbsteinschätzung nicht auf Grund eines solchen vorgenommen werden kann. Daher kommen in erster Linie hiebei Sachgüter mit sogenanntem Liebhaberpreise in Betracht, somit in

[1]) Der seit ihrer Errichtung eingetretene Wertzuwachs kann durch Zuschläge ausgeglichen werden, für deren Grundlage Indexzahlen zu erstellen wären.

der Regel Bestandteile namhafterer Vermögen. Wir sind der Ansicht, in der angegebenen Maßregel ein erfolgsicheres Mittel für jene Gattungen von Vermögen empfohlen zu haben, welche bisher jeder Erfassung auf steuertechnischem Gebiete sich fernzuhalten verstanden haben.

Über den Steuerfuß.

Die Frage der Höhe des Steuerfußes an sich und die Frage, ob dieselbe in verhältnismäßigen Abstufungen zu der Höhe des beziehentlichen Vermögens veränderlich zu sein hat, soll uns hier nicht weiter beschäftigen. Wir wollen aber bei diesem Anlasse aussprechen, daß es ein unbestreitbares Erfordernis von Recht und Billigkeit wäre, daß die Zeit des Entstehens des Steuerobjektes und sein verhältnismäßiges Wachstum vom Friedensjahr zum Kriegsjahr und während der sich daran schließenden weiteren Kriegsjahre von steigernder Rückwirkung auf den Steuerfuß sein muß[1]). Es ist sowohl die ursprüngliche Vermögensbildung als auch die nachfolgende Vermögensvermehrung daraufhin zu prüfen, inwiefern auf dieselben die außerordentlichen Einwirkungen der Kriegswirtschaft zur Geltung gelangt sind. Es soll aber das während des Krieges erzielte Vermögenswachstum nur insofern durch einen entsprechend höheren Steuerfuß getroffen werden, als der jeweilige Steigerungskoeffizient im wesentlichen Maße den der vorhergehenden Friedenszeiten übersteigt.

---

2. Hauptstück.

Über die Tilgung der inländischen festen Schulden.

Nunmehr wenden wir uns dem Gebiete der festen Schulden zu, die durch Ausgabe von Kriegsanleihen aufgenommen worden sind.

Nach der an anderer früherer Stelle befindlichen Angabe beläuft sich der Gesamtbetrag der ersten vier Kriegsanleihen auf K 13.591,427.900·—

dazu kommt die V. Kriegsanleihe mit der bisher bekanntgegebenen Gesamtziffer von . . . . . „ 4.410,000.000·—

was einen Gesamtbetrag an festen Schulden von . K 18.001,427.900·— ergibt.

[1]) Diesem Gedanken ist bereits teilweise Rechnung getragen durch die letzte Kriegsgewinnsteuervorlage

Wir haben früher unserer Auffassung Ausdruck gegeben, daß den unmittelbaren Nutznießern an der Festigung des Staatskredites die Pflicht zu Gegenleistungen auferlegt werden soll.

Als unmittelbare Nutznießer sind unsere Kreditorganisationen anzusprechen. Das Ausmaß der ihnen aufzutragenden Geldleistungen wird von dem Zwecke, den letztere zu erfüllen haben, abhängen, während deren Begrenzung nach oben gleichzeitig im Wege einer von liberalen wirtschaftlichen Auffassungen geleiteten Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit zu ermitteln sein wird.

Der zu erreichende Zweck ist die Tilgung der festen Kriegsschulden. Es wird daher ihre Gesamthöhe den Schlüssel für die in Frage kommenden notwendigen Geldleistungen bieten.

Als Instrument für die Durchführung der Tilgung schlagen wir die Errichtung einer Tilgungskasse vor.

Diese Einrichtung fehlt in der Finanzgeschichte keines der europäischen Kulturstaaten und behalten wir uns vor, auf die Geschichte und Erfahrungen der Tilgungskasse in früheren Wirtschaftsepochen späterhin näher einzugehen.

Die Gewaltigkeit der zu tilgenden Geldbeträge bringt es mit sich, daß der Zeitraum, in welchem die Tilgungskasse ihren Zweck zur Gänze zu erfüllen haben wird, weit über die menschliche Lebensdauer hinausgreifen muß.

An der für die beispielsweise Durchführung der Wirksamkeit einer Tilgungskasse gewählten Zeitdauer von hundert Jahren soll selbstredend nicht gleichwie an einem unverrückbaren Plane festgehalten werden. Wie denn überhaupt die Ansätze sowohl für die einzelnen, durch besondere Wirkungselemente gekennzeichneten Zeitabschnitte, als auch für die Höhe der Verzinsungssätze in den verschiedenen Zeitabschnitten, als auch schließlich für Beginn und Ausmaß der tatsächlichen Tilgung, d. h. Rückzahlung, stets nur, wenn auch jederzeit als wohl motivierte, so immerhin als Vorschläge zu kennzeichnen sind, denen im Rahmen dieser Arbeit, der Hauptsache nach, die Aufgabe des Beispieles zugemessen erscheint.

Darstellung der Grundlage, der Entwicklung sowie der Tätigkeit einer Tilgungskasse.

Unsere Kreditorganisationen sollen, einschließlich der Österreichisch-ungarischen Bank, in der Weise herangezogen werden, daß

sie im Verhältnisse zu der gesamten Höhe ihrer Kreditgeschäfte (Kontokorrentumsatz) einen 60jährigen zinsenfreien Vorschuß für die Bildung des Grundkapitals der Tilgungskasse gewähren. Der Vorschuß soll durch 15 Jahre währende ganzjährige Teilzahlungen an die Tilgungskasse abgeführt werden. Die Verwaltung der Tilgungskasse wäre einer zu diesem Zwecke zu errichtenden Abteilung der Österreichisch-ungarischen Bank (Tilgungskasse) zu überantworten.

Nach der Zinseszinsrechnung ergibt eine jährliche Zahlungsleistung von K 4,320.869·26 nach 15 Jahren, bei Zugrundelegung einer 5¼%igen Verzinsung p. a. ein Endkapital von 100 Millionen Kronen, d. h. daß durch 15jährige Zahlungsleistungen der Tilgungsfonds nach 15 Jahren mit einem Anfangskapital von 100 Millionen Kronen die ihm zugewiesene Arbeit aufzunehmen haben wird.

Für die weitere in der angeschlossenen Tabelle zusammengestellte Tilgung wären folgende Richtlinien festzustellen:

1. Die 15jährlich einfließenden Zahlungen der Kreditorganisationen werden jeweils zu Ankäufen von Kriegsanleihen oder sonstigen Staatsschuldpapieren, insoweit deren Kurs den Paristand nicht erreicht hat, verwendet.

2. Den gleichen Zwecken werden alle durch das Abreifen der Kupons verfügbar werdenden Kapitalien durch weitere 85 Jahre zugeführt.

3. Bei der Kalkulation des Ertrages aus dieser Einkaufswirtschaft muß mit der Möglichkeit einer mäßig niedergleitenden prozentuellen Ertragshöhe gerechnet werden. In der weiter folgenden Tabelle ist die Annahme zur Grundlage der Berechnungen gemacht worden, daß vom

16. bis zum 30. Jahre der Wirksamkeit der Tilgungskasse ein durchschnittlich 5¼%
Ertragszinsfuß Geltung haben wird, der sich sodann für die Zeit vom

31. bis zum 75. Jahre auf durchschnittlich 4¾%
ermäßigt. Für die nächsten 5 Jahre, d. i. vom

76. bis zum 81. Jahre ist ein Herabgleiten des durchschnittlichen Ertragszinsfußes auf 4½%
sodann für das

82. Jahr auf 4¼%
für die weiteren

3 Jahre bis zum 85. Jahre auf 4%

für die weiteren
5 Jahre bis zum 90. Jahre auf 3½%
und schließlich für die restlichen
10 Jahre der in Aussicht zu nehmenden Wirksamkeitsdauer auf 3%
vorgesehen.

4. Was schließlich die Aufzinsungs- und Tilgungstätigkeit der Tilgungskasse anbelangt, ist dieselbe in der Weise gedacht, daß die Ansammlung der Zinsen und Zinseszinsen bis zum 60. Jahre fortzusetzen ist, vom 61. Jahre ab werden von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt steigende Beträge zu Tilgungen verwendet und zwar vom

61. bis zum 75. Jahre jährlich K 20,000.000·—, vom
76. „ „ 80. „ „ „ 30,000.000·—, im
81. „ „ 40,000.000·—, „
82. „ „ 50,000.000·—, „
83. „ „ 60,000.000·—, „
84. „ „ 70,000.000·—, „
85. „ „ 80,000.000·—, ferner vom
86. „ „ 90. „ „ „ 100,000.000·—, vom
91. „ „ 99. „ „ „ 150,000.000.— und am Ende des
100. Jahres der Restbetrag von K 163,473.355·18.

Bei dieser Vorgangsweise vermag man mit 15jährigen Geldleistungen zu K 4,320.869·26 nach hundertjähriger Tilgungswirtschaft eine Schuld von

K 2.763,473.000·—[1])

abzuzahlen.

Die rechnungsmäßige Durchführung zeigt folgendes Bild:

Arbeitsplan für die Tilgungskasse.

I. Periode.

1. bis 15. Jahr (1918/33). Dieser Zeitabschnitt gehört dem Aufbau des Grundkapitals von . . . . **K 100,000.000·—** durch 15 Jahresannuitäten zu K 4,320.869·26 unter Zugrundelegung einer durchschnittlich ganzjährigen Verzinsung von 5¼%.

[1]) abgerundet auf Tausend.

II. Periode.

16. bis 30. Jahr (1933/48). Das Grundkapital von K 100,000.000·— ergibt Zins auf Zinseszins angelegt bei einer halbjährigen Verzinsung von $5\frac{1}{4}\%$ p. a., d. i. $2\frac{5}{8}\%$ pro Semester
K 217,568.000·—[1])

III. Periode.

31. bis 60. Jahr (1948/78). Der Endbetrag der II. Periode von K 217,568.000·— ergibt Zins auf Zinseszins angelegt bei einer halbjährigen Verzinsung von $4\frac{3}{4}\%$ p. a., d. i. $2\frac{3}{8}$ pro Semester . . . . **K 889,672.000·—**[1])

IV. Periode.

61. bis 75. Jahr (1978/93). Während dieses Zeitabschnittes sollen jährlich K 20,000.000·— Tilgungszwecken zugeführt werden; die Zinseszinsberechnung ist zu dem unveränderten Durchschnittssatze von $4\frac{3}{4}\%$ p. a. durchgeführt. Der Endbetrag der III. Periode von K 889,672.000·— erfährt unter Berücksichtigung der Tilgungswirtschaft eine Erhöhung auf
K 1.348,447.000·—[1])

V. Periode.

76. bis 80. Jahr (1993/98). Während dieses Zeitabschnittes sollen jährlich K 30,000.000·— Tilgungszwecken zugeführt werden, die Zinseszinsberechnung ist zu $4\frac{1}{2}\%$ p. a. durchgeführt. Der Endbetrag der IV. Periode von K 1.348,447.000·— erfährt in diesem Zeitabschnitte eine weitere Erhöhung auf
K 1.516,289.000·—[1])

VI. Periode.

81. bis 85. Jahr (1998/2003).

Im Jahre 1998 werden K 40,000.000·—
Tilgungszwecken zugeführt; bei einer gleichzeitigen Aufzinsung des Endbetrages der V. Periode von K 1.516,289.000·— zu $4\frac{1}{2}\%$ p. a. erfährt derselbe eine Erhöhung auf
K 1.544,522.000·—[1])

Im Jahre 1999 werden K 50,000.000·—
Tilgungszwecken zugeführt; bei einer gleichzeitigen Aufzinsung des Endbetrages von K 1.544,522.000·— zu $4\frac{1}{4}\%$ p. a. erfährt derselbe eine Erhöhung auf . . **K 1.560,174.000·—**[1])

---

[1]) abgerundet auf Tausend.

Im Jahre 2000 werden K 60,000.000·—
Tilgungszwecken zugeführt; bei einer gleichzeitigen Aufzinsung des Endbetrages von K 1.560,174.000·— zu 4% p. a. erfährt derselbe eine Erhöhung auf . . **K 1.562,570·000·—**[1])

Im Jahre 2001 werden K 70,000.000·—
Tilgungszwecken zugeführt; bei einer gleichzeitigen Aufzinsung des Endbetrages von K 1.562,570.000·— zu 4% p. a. erfährt derselbe eine Erhöhung auf . . **K 1.555,073.000·—**[1])

Im Jahre 2002 werden K 80,000.000·—
Tilgungszwecken zugeführt; bei einer gleichzeitigen Aufzinsung des Endbetrages von K 1.555,073.000·— zu 4% p. a. erfährt derselbe eine Verminderung auf **K 1.537,276.000·—**[1])

VII. Periode.

86. bis 90. Jahr (2003/08). Während dieses Zeitabschnittes sollen jährlich K 100,000.000·— Tilgungszwecken zugeführt werden; bei einer gleichzeitigen Aufzinsung des Endkapitals der VI. Periode von K 1.537,276·000·— vermindert sich derselbe auf **K 1.289,555.000·—**[1])

VIII. Periode.

91. bis 100. Jahr (2008/17). Während dieses Zeitabschnittes sollen jährlich K 150,000.000·— Tilgungszwecken zugeführt werden; bei einer gleichzeitigen Aufzinsung des Endbetrages der VII. Periode von K 1.289,555.000·— verbleibt im 100. Jahre ein Kapital von . . . . **K 163,473.000·—**[1])

Was kann man gegen die Errichtung einer Tilgungskasse anführen?

Dieser in der theoretischen Darstellung höchst einfache Gedanke hat in der Finanzgeschichte der europäischen Kulturstaaten, so oft er zu lebender Wirksamkeit erstanden ist, bald nach kurzer, bald nach längerer Bestandsdauer insofern Schiffbruch gelitten, als die geschaffenen Tilgungskassen vorzeitig, d. h. vor völliger Erreichung ihrer Zwecke, zur Auflösung gebracht worden sind. Überall aber haben die Tilgungskassen, solange sie wirksam waren, Gutes geleistet, was jedoch keineswegs im Sinne einer beabsichtigten Empfehlung gedeutet werden soll. Die selbsttätige Kapitalsbildung kann

[1]) abgerundet auf Tausend.

aber, ihrem ureigensten Wesen nach, ohne irgend welche Schädigung schlechterdings nichts anderes als Gutes im kapitalistischen Sinne zeitigen.

Die hauptsächlichste Einwendung gegen den Gedanken der Errichtung einer Tilgungskasse geht dahin, daß die mit mathematischen Mitteln errechnete Kapitalsbildung wohl den lockenden Rahmen für die hochgestellte Aufgabe einer Schuldentilgung abgibt. Rechnungsmäßig wird das Problem auf dem Papiere mit der Genauigkeit der angewendeten Mathematik zu den selbstgewählten Zeitabschnitten seine Erfüllung finden. Was aber dem mathematischen Vorgang erst lebendige Wirksamkeit verleihen kann, ist doch nur die Voraussetzung, daß die Abwicklung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge und die Sachgüterwirtschaft mit den erforderlichen Überschüssen abschließt. Diese Überschüsse verleihen erst der papierenen Kapitalsbildung des Planes der Tilgungskasse den wirklichen Güterwert. Es müsse der Tilgungsplan ohne eine Überschußwirtschaft versagen, so daß die Festlegung eines Tilgungszwanges durch die Vorschriften einer Tilgungskasse unnatürlich und dagegen nur die nach Maßgabe der tatsächlichen Überschußwirtschaft erfolgende Tilgung aus dem Kapitalsbildungsprozesse der Volkswirtschaft erfüllbar erscheint.

Diese bestechende Beweisführung ist in einfachster Weise zu widerlegen durch einen Vergleich der Wirkungsweise jedes Privatvermögens, das aus Wertpapieren mit jährlichen Zinsenertrag besteht, welch letzteres nicht konsumiert, sondern stets wieder in neuen zinstragenden Wertpapieren veranlagt wird. Die einzige Voraussetzung dieses Finanzierungsvorganges ist, daß der Zinsenertrag der Wertpapiere niemals notleidend wird. Das als Beispiel herangezogene Privatvermögen wird im Laufe der Jahre durch den termingemäß immer wiederkehrenden Zuschlag des kapitalisierten Zinsenertrages anwachsen. Diesem Vermögen werden zweifellos alle jedem Kapitalsbesitz anhaftenden Fähigkeiten tatsächlich beizulegen sein; und all dieses ohne jeden weiteren unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gange und der Entwicklung der Gesamtwirtschaft des Volkes. Die ganze Machtfülle, welche der Kapitalsbesitz und der Zinsenertragsgenuß dem Eigentümer der Forderungsrechte verleiht, muß naturgemäß der Schuldner durch Betätigung seiner Leistungspflichten schaffen. Und nun: Wenn der forderungsberechtigte Kapitalsbesitzer auf seine Rechte an Kapital und Zinsen verzichtet? Wenn die Wertpapiere samt Coupons vernichtet werden? Dann ist die Schuld an Kapital und Zinsen getilgt und der Schuldner von der Ver-

pflichtung jeder Kapitalsrückzahlung und jeder weiteren Zinsenzahlung befreit; und all dieses, wie wir sehen, ohne jeden Einfluß durch den Gang und die Entwicklung der Gesamtwirtschaft des Volkes. Wohl ist aber durch den besprochenen Vorgang eine Einflußnahme festzustellen; nur ist die Richtung derselben eine entgegengesetzte: Die Tilgung von Forderungsrechten, die in unserem Falle ohne Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Verzichtleistenden erfolgt, muß offensichtlich eine befreiende Wirkung auf die Verhältnisse der gesamten Wirtschaft auslösen, eben durch die Tilgung der Zahlungsverpflichtungen des Schuldners.

Ein weiterer Einspruch gegen die Schaffung einer Tilgungskasse ist zu erwarten von den Anwälten der gegenwärtigen Wirtschaftssubjekte, von denen die Last der Zinsen in voller Strenge und im unverminderten Maße durch Jahrzehnte hindurch getragen werden soll, der Nutzen dagegen in steigendem Umfange erst den glücklicheren kommenden Geschlechtern in den Schoß fallen wird. Letzteres ist wohl eine Tatsache, die nicht abzuleugnen ist, aber der man sich nicht bedienen darf, um anzukämpfen gegen die Einführung der Tilgungskasse; am wenigsten in der Art, daß man mit krämerhafter Denkweise, angesichts der verhältnismäßigen Nutzlosigkeit für die gegenwärtige Generation, das Heil unserer Nachkommen zu begründen leichtherzig verabsäumt.

Eine Mehrbelastung der Finanzwirtschaft des Staates tritt bei Annahme der in Vorschlag gebrachten zinsenfreien Vorschüsse durch die Kreditorganisationen gleichfalls nicht ein. Die Staatswirtschaft hat vielmehr nur für die pünktliche und volle Bezahlung der Zinsenverpflichtungen Sorge zu tragen, ferner nach Befriedigung der durch den Krieg und seine Folgen erforderlich gewordenen Geldaufwendungen das Schuldbuch auf Generationen zu schließen, insofern der auftretende Geldbedarf nicht unmittelbar seine eigene Tilgung zu gewährleisten im Stande ist.

Schlußwort.

Einzelne von den Vorteilen der vorgeschlagenen Errichtung einer Tilgungskasse mögen bekämpft und die Anpreisung anderer wieder als unberechtigt und nichtig hingestellt werden; insbesondere mag ins Gegentreffen geführt werden, daß die Wahrscheinlichkeit für die Durchführung mit Rücksicht auf die außerordentliche Zeit-

dauer, welche sie erfordert, sehr gering einzuschätzen wäre. Mag sein! Wenn jedoch anderseits zugegeben werden muß, daß der Vorschlag keinem Phantom nachjagt und daß seine Durchführung bei günstiger Gestaltung aller beziehentlichen Verhältnisse als denkbar bezeichnet werden kann, so muß der Versuch gemacht werden, insbesondere wenn der Weg seiner Inwerksetzung, wie in unserem Vorschlag ausgeführt, betretbar ist.

---

3. Hauptstück.

Über die in Berlin gegen Schatzwechsel aufgenommenen Anleihen.

Die bei einem Berliner Bankenkonsortium aufgenommenen Anleihen im Betrage von M. 1.081,676.500·— stellen eine schwebende Schuld dar. Ihre besondere Art verwehrt es, uns mit ihr in eingehender Weise zu befassen. Es seien uns daher nur folgende Bemerkungen gestattet.

Vorerst wird in einem entsprechend zu wählenden Zeitpunkte die Umformung dieser schwebenden Schuld in eine feste Schuld ins Auge zu fassen sein, und zwar durch Aufnahme einer Anleihe im Auslande, aus deren Erlöse die schwebenden Verpflichtungen zur Begleichung kommen sollen.

Des weiteren wird es für jedermann als eine klar zu Tage tretende Selbstverständlichkeit gelten, daß für ihre Abbürdung keine von den zwei bisher behandelten Tilgungsarten zu verwenden sein wird. Ihre Abbürdung wird vielmehr im engeren Zusammenhange mit den kommenden Vereinbarungen über unsere wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland einer Lösung zugeführt werden müssen. Hiebei wäre als hauptsächlichster Richtgedanke festzuhalten, daß ausländische Zahlungsverpflichtungen nur bei aktiver Handelsbilanz, d. h. nur im Falle eines sich ergebenden Ausfuhrüberschusses im Handelsverkehre mit dem Währungsauslande eine endgültige Begleichung finden können.

Unsere Frage greift somit auf das innigste in die Handelspolitik ein, auf welchem Gebiete auch die Frage, auf welche Weise das Disagio unserer Währung zum Abbau gebracht werden soll, zur Austragung kommen muß.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeiner Teil.

Besonderer Teil.

1. Hauptstück.

2. Hauptstück.

3. Hauptstück.

